

Übersicht über die Anforderungen zur Niederschlagswasserbeseitigung:

Flächen-/Gebietsdefinition	Dezentrale Versickerungsanlagen Versickerungsmulde/Flächenversickerung (1)	Einleitung in Oberflächengewässer (2)	Abflussvermeidung wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung (3)	Wasserrechtliche Erlaubnis
Wohngebiete				
Dachflächen	zulässig	zulässig		Nein
Hof-/Parkflächen	zulässig	zulässig	zulässig	Nein
Erschließungs- und Anliegerstraßen	zulässig	zulässig	nicht zulässig	Nein
Gewerblich, industriell oder handwerklich genutzte Grundstücke				
Dachflächen	zulässig	zulässig		WR
Hofflächen	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	ZB
PKW-Parkflächen	zulässig	zulässig	zulässig	WR
Straßen	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	WR

Erläuterungen zur Tabelle:

- (1) Das Niederschlagswasser versickert über eine mindestens 30 cm bewachsene Bodenschicht breitflächig oder in Mulden.
- (2) Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt in Gewässer mit ständiger Wasserführung. Zeitweise trockenfallende Gräben bedürfen einer gesonderten Betrachtung in Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis.
- (3) Mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen wird ein Teil des Niederschlags direkt am Entstehungsort versickert. Der Niederschlagsabfluss wird reduziert. Mögliche wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen sind z.B. Schotterflächen, Drän- oder Fugenpflaster, Rasengittersteine.
- Nein Keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bei Flächen größer als 1.200 m² besteht eine Anzeigepflicht bei der Unteren Wasserbehörde.
- WR Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Weitere Informationen können beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis erhalten werden.
- ZB Zentrale Behandlung: Hofflächen auf gewerblich, industriell oder handwerklich genutzten Grundstücken sind in der Regel aufgrund der unbestimmten und unvorhersehbaren Belastungen wasserundurchlässig zu befestigen. Der Niederschlagswasserabfluss ist zu sammeln und einer zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen.

Bei allen nicht aufgeführten Flächen ist eine Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis notwendig.